

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern



Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
Postfach, 19048 Schwerin

An die Beauftragten für den Haushalt

Landtag
Mecklenburg-Vorpommern

Landesrechnungshof
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerpräsidentin -Staatskanzlei-
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern

Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern

Justizministerium
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Soziales, Integration und
Gleichstellung
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Energie, Infrastruktur
und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern

Landesverfassungsgericht
Mecklenburg-Vorpommern

Für den Einzelplan 05: IV 140

für den Einzelplan 11: IV 200-1

für den Einzelplan 12: IV 140

IV 2, IV 200, IV 201, IV 210, IV 220, IV 230, IV 240
IV 250, IV 270,

IV 1, IV 3, IV 4

Bearbeiter: Katy Grewe

Telefon: 0385 / 588-4205

AZ: IV 200e/H 1100-20211-2018/001-004

(bitte bei Antwort angeben)

E-Mail: Katy.Grewe@fm.mv-regierung.de

Schwerin, 21. Dezember 2018

Haushaltsvoranschläge/Beiträge zum Entwurf des Haushaltsplans 2020/2021 sowie zum Finanzplan 2019 bis 2024 (Haushaltsrunderlass 2020/2021)

Hausanschrift:

Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 9-11
19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-4585
E-Mail: poststelle@fm.mv-regierung.de
Internet: www.fm.mv-regierung.de

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Kurzübersicht zur Aufstellung des Haushaltsplan-Entwurfs 2020/2021
- Anlage 2 Übersicht der Verwaltungsgebührenverordnungen, deren Aktualität zu überprüfen ist
- Anlage 3 Erlass zum „Gesamtansatz für sächliche Verwaltungsausgaben (Modellprojekt)“ vom 10. Dezember 2018 (Az.: H 1100-20211-2018/001-002) ohne Anlagen
- Anlage 4 Mengengerüst, Aufwands- und Refinanzierungsplan bei der Abwicklung von Förderprogrammen durch Dritte
- Anlage 5 Anmerkungen der Ressorts an den BBL M-V zum Wirtschaftsplanentwurf 2020/2021 – Mieten und Bewirtschaftungspauschalen – nebst Ausfüllhinweise

Mit diesem Haushaltsrunderlass werden die Grundsätze und Vorgaben für die Aufstellung des Haushaltsplan-Entwurfs für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 sowie den Finanzplan für die Referenzperiode 2019 bis 2024 bekannt gegeben.

Ausgangslage

Die Anstrengungen der Landesregierung zur Haushaltskonsolidierung sowie eine weiterhin relativ stabile konjunkturelle Entwicklung der Wirtschaft haben sich positiv auf den Landeshaushalt ausgewirkt. Mecklenburg-Vorpommern hat seit 2006 keine neuen Schulden mehr aufgenommen. Zugleich konnten seitdem bereits 1.281 Mio. Euro Verbindlichkeiten getilgt werden. Die Fortschritte sind zum einen der günstigen Steuer- und Zinsentwicklung zu verdanken und zum anderen der entschlossenen Konsolidierungspolitik der Landesregierung auf der Ausgaben-seite.

1. Schuldenbremse

Mit dem Haushaltsjahr 2020 tritt die Schuldenbremse nach dem Grundgesetz und der Landesverfassung in Kraft. Daher stehen alle neuen Maßnahmen ebenso wie alle laufenden Maßnahmen im Hinblick auf diesen übergeordneten finanzpolitischen Eckpunkt unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der erforderlichen Haushaltsmittel.

2. Finanzstrategie

Bereits mit der Koalitionsvereinbarung haben SPD und CDU für die 7. Wahlperiode des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern wichtige Eckpunkte für die Haushaltspolitik des Landes festgelegt, auf deren Grundlage die Koalition eine Finanzstrategie für die laufende Legislaturperiode verabschiedet hat. Mit der Finanzstrategie 2016-2021 will die Koalition den Landeshaushalt zukunftsfest gestalten und den weiterhin notwendigen Weg der Haushaltskonsolidierung mit strategisch platzierten Zukunftsinvestitionen verbinden.

Die Landesregierung hat sich diese Finanzstrategie zu eigen gemacht (Kabinettsvorlage Nr. 9/17). Darin werden die Fachressorts und das Finanzministerium gebeten, die Haushaltsaufstellung und die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel künftig an der Finanzstrategie 2016 - 2021 auszurichten. Die Danach soll sich die Fachressorts und das Finanzministerium bei der Haushaltsaufstellung an den folgenden Eckpunkten orientieren:

a) Eigenfinanzierte Investitionsausgaben

Bis 2020 soll sich die Struktur des Landeshaushaltes so verändern, dass die eigenfinanzierten Investitionen mindestens den analogen Ausgaben vergleichbarer westdeutscher Flächenländer entsprechen.

b) Sicherheitsabschlag

Bei der Aufstellung der Landeshaushalte wird schrittweise ein Sicherheitsabschlag von den Steuereinnahmeprognosen in Höhe von mindestens 200 Mio. € pro Jahr angestrebt. Ein Risikopolster in genannter Höhe sei langfristig auch deshalb erforderlich, um im Falle steigender Zinssätze auf dem Kreditmarkt ohne Struktureingriffe einen ausgeglichenen Haushalt realisieren zu können. Im Umkehrschluss soll die Phase niedriger Kreditmarktzinssätze vor allem zum konsequenten Schuldenabbau ohne gravierende Eingriffe auf der Ausgabenseite genutzt werden.

c) Schuldentilgung und Verwendung der Zinersparnis für die Kindertagesförderung

Durch den Abbau von Schulden und den damit verbundenen Zinersparnissen sollen die finanziellen Spielräume geschaffen werden, um schrittweise die Elternbeiträge für Angebote der Kindertagesförderung abzuschaffen. Dreiviertel eines jeden Jahresüberschusses sollen zur Tilgung von Schulden genutzt werden.

d) Strategiefonds

Mit dem nach Tilgung verbleibenden Viertel des Jahresüberschusses soll der Strategiefonds ausgestattet werden. Aus diesem sollen überwiegend zusätzliche Projekte mit Leuchtturmcharakter oder zusätzliche Vorhaben mit landesweiter Wirkung finanziert werden. Auf diese Weise soll das Ziel konsequenter Haushaltskonsolidierung mit strategisch platzierten Zukunftsinvestitionen verbunden werden.

e) Haushaltskonsolidierung

Das Landespersonalkonzept soll als wichtigste Säule der Haushaltskonsolidierung langfristig fortgeführt werden. Unbeschadet dieser Grundsatzfestlegung soll das Landespersonalkonzept evaluiert werden. Dabei sollen neben der strukturellen fiskalischen Entlastungswirkung auch etwaige Umsetzungsfriktionen in den Blick genommen werden. Mit der Staatssekretärsrunde vom 11. Dezember 2018 wurde dieser Prozess nunmehr eingeleitet.

Die Ressorts werden aufgefordert, bei Aufstellung und Vollzug des Haushalts strikt die Vorgaben der Mittelfristigen Finanzplanung bzw. des jeweiligen Haushalts einzuhalten.

f) Allgemeine Haushaltsrücklage

Die allgemeine Haushaltsrücklage soll einen Betrag von 500 Mio. € nicht unterschreiten. Damit soll Vorsorge für die Finanzierung von Haushaltsresten getroffen werden. Auch sollen Mittel vorgehalten werden, um jederzeit ohne strukturelle Eingriffe in den Haushalt oder die Aufnahme neuer Schulden unvorhergesehene Investitionsprogramme des Bundes oder der EU kofinanzieren zu können (z. B. Breitbandausbau).

3. Umsetzung von prioritären Maßnahmen im Doppelhaushalt 2020/2021

In Mecklenburg-Vorpommern besteht eine flächendeckende und gute Kindertagesförderung, die eine gerechte Teilhabe an frühkindlicher Bildung herstellt und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in den Fokus rückt. Aus sozialpolitischer Sicht gehört dazu auch die Entlastung der Eltern von den Beitragskosten. Die Eltern sollen zum 1. Januar 2020 vollständig von den Elternbeiträgen entlastet werden.

Mit dem Pakt für Sicherheit soll eine verbesserte Personalausstattung der Polizeireviere, der Staatsanwaltschaften und der Gerichte erreicht werden. Zusätzlich sollen durch die Hebung der Wertigkeit von Stellen im Bereich der Polizei weitere Beförderungsmöglichkeiten geschaffen werden. Bereits mit dem Nachtragshaushalt für das Jahr 2019 soll mit der Umsetzung des Paktes begonnen werden. Das zusätzliche Personal muss aber dauerhaft finanziert

werden. Insoweit sind auch in den Haushaltsjahren 2020 ff. die mit dem Pakt verbundenen Mehrausgaben zu finanzieren.

Die Digitalisierung führt Schritt für Schritt zu einer grundlegenden Veränderung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens. Mecklenburg-Vorpommern darauf vorzubereiten, ist eine zentrale Herausforderung dieser Legislaturperiode. Dazu hat die Landesregierung eine digitale Agenda für Mecklenburg-Vorpommern beschlossen. Darin enthalten ist eine Vielzahl von Maßnahmen, die die Bürgerinnen und Bürger, die Unternehmen und auch die Verwaltung dabei unterstützen sollen, die Vorteile der Digitalisierung für sich nutzen zu können. Auch der Ausbau eines leistungsfähigen Breitbandnetzes im Land bleibt für die nächsten Jahre eine große Herausforderung.

Die zweite Stufe der Reform des Kommunalen Finanzausgleichs wird mit Wirkung ab 1. Januar 2020 erfolgen. Derzeit werden Vorschläge zur Gestaltung des horizontalen Finanzausgleichs unter den Kommunen erarbeitet. Nicht ausgeschlossen ist auch eine weitere Justierung des vertikalen Finanzausgleichs zwischen den Kommunen und dem Land. Auch die beabsichtigte Änderung des Kommunalabgabengesetzes zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge wird Auswirkungen auf den Landeshaushalt haben.

Damit Mecklenburg-Vorpommern den wirtschaftlichen und sozialen Angleichungsprozess an die westdeutschen Flächenländer weiterhin fortführen kann sind eigenfinanzierte Investitionen auf dem Niveau der westdeutschen Flächenländer erforderlich. Mit dem Entwurf zum Doppelhaushalt 2020/2021 sollen die eigenfinanzierten Investitionen in Höhe von 8 % erreicht werden. Für die Finanzierung dieser Investitionen muss ein entsprechender Überschuss im laufenden Haushalt erwirtschaftet werden.

4. Gesamtwirtschaftlicher Rahmen

Die gesamtwirtschaftlichen Konjunkturprognosen, die Grundlage der Einnahmeerwartungen sind, wurden aktuell für das Jahr 2018 auf 1,7% geschätzt. Für die Folgejahre wurden die bisherigen Annahmen dagegen leicht nach unten korrigiert. Danach wird ein Anstieg des Bruttoinlandsprodukts um 1,9% im Jahr 2019 und 1,8% im Jahr 2020 erwartet. Die deutsche Wirtschaft verliert gegenüber den Vorjahren „an Fahrt“. Die Abschwächung der Konjunktur resultiert aus der Verlangsamung des Exportgeschäftes auf den wichtigsten deutschen Absatzmärkten. Zudem sind die Auswirkungen durch den Arbeitskräftemangel immer deutlicher spürbar. Das derzeitige politische Umfeld auch auf europäischer Ebene birgt erhebliche Risiken für die wirtschaftliche Entwicklung. Der positive Trend in der Entwicklung des Steueraufkommens der letzten Jahre ist keineswegs für die Zukunft gesichert.

Deutlich zu spüren sind weiterhin die Auswirkungen des demografischen Wandels. So reicht der aktuelle Einwohnerzuwachs nicht aus, um den Bevölkerungsanteil des Landes im Vergleich zur Gesamtbevölkerung in Deutschland konstant zu halten. Daher gehen auch die Ausgleichszahlungen aus dem Finanzausgleich zurück. Allein hieraus resultieren jährliche Mindereinnahmen von rund 30 Mio. Euro. Der steigende Altersdurchschnitt im Land führt darüber hinaus zu nachhaltigen Veränderungen der spezifischen Nachfrage nach Infrastruktureinrichtungen, denen durch kurzfristige, aber auch auf lange Sicht tragfähige Investitionsentscheidungen Rechnung getragen werden muss.

5. Vorgabe für die Anmeldung zum Doppelhaushalt 2020/2021: Einhaltung der Mittelfristigen Finanzplanung

Trotz steigender Steuereinnahmen in den letzten Jahren lässt die Umsetzung der prioritären Maßnahmen deshalb keinen Raum für weitere zusätzliche Ausgaben. Dass diese Maßnahmen finanziert werden können, ist nicht allein der ausgesprochen positiven konjunkturellen Entwicklung der letzten Jahre und den damit verbundenen Steuermehreinnahmen zu verdanken. Ohne die Konsolidierungsbemühungen der Vorjahre hätten die zusätzlichen Mittel eingesetzt werden

müssen, um die Vorgaben der Schuldenbremse zu erfüllen und den Haushaltsausgleich, die sogenannte schwarze Null, zu erreichen. Soll auch zukünftig die Finanzierung zukunftsweisender Projekte und Maßnahmen aus dem Landeshaushalt möglich sein, darf der Konsolidierungspfad nicht verlassen werden.

Für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 sind die Ansätze der Mittelfristigen Finanzplanung 2017 bis 2022 Maßstab für die Anmeldungen der Ressorts.

Verfahren

Nach dem beigefügten detaillierten Terminplan zur Aufstellung des Haushaltsplans 2020/2021 und des Finanzplans 2019 bis 2024 (vgl. **Anlage 1**) soll der Regierungsentwurf am 25. Juni 2019 vom Kabinett beschlossen werden. Deshalb hat das Finanzministerium als Abgabetermin für die Anmeldungen zum Haushaltsplan-Entwurf 2020/2021 und zum Finanzplan 2019 bis 2024

Mittwoch, den 20. Februar 2019

festgelegt.

Das Finanzministerium wird Anmeldungen nur dann entgegennehmen, wenn der bei der obersten Landesbehörde zuständige Beauftragte für den Haushalt (BfH) beteiligt worden ist. Der jeweilige BfH wird gebeten, die Richtigkeit der Eingaben in die IT-Systeme formlos zu bestätigen.

Termin für die Abgabe der IT-Anmeldungen im Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung, Referat für ressortübergreifende IT-Angelegenheiten ist der

16. Januar 2019.

Ergänzende Regelungen zu den Haushaltstechnischen Richtlinien für die Aufstellung des Haushaltsplan-Entwurfs 2020/2021 und für die Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung 2019 bis 2024

Vorbemerkung

Bei der Aufstellung des Haushaltsplan-Entwurfs 2020/2021 ist nach den Haushaltstechnischen Richtlinien (HRL) vom 2. Dezember 2002 (AmtsBl. M-V S. 1509), zuletzt geändert durch Erlass des Finanzministeriums vom 8. April 2013 (AmtsBl. M-V S. 310), zu verfahren.

Bei der Bestimmung von Gruppierungsnummern sind die Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik (VV-HS) vom 30. November 2000 (AmtsBl. M-V 2001 S. 50), zuletzt geändert durch Erlass des Finanzministeriums vom 29. November 2011 (AmtsBl. M-V S. 1095), anzuwenden.

Darüber hinaus werden folgende ergänzende Regelungen bekannt gegeben:

1 Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

Gemäß der „Verfahrensrichtlinien zur Ermittlung von Gebühren und zur Überprüfung von Gebühren auf ihre Kostendeckung“ sind die Ressorts aufgefordert, im Rahmen der Haushaltsaufstellung sämtliche Gebühren auf ihre Kostendeckung hin zu überprüfen und anzupassen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind stets zu dokumentieren. In der **Anlage 2** zu diesem Erlass sind die Gebührenverordnungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufgeführt, deren Anpassungen länger als fünf Jahre zurückliegen. Aus gegebener Veranlassung wird in diesen Fällen besonders gebeten, die Aktualität der Gebührenehöhe zu überprüfen und gegebenenfalls erforderliche Anpassungen von Gebühreneinnahmen bereits in der Haushaltsplanaufstellung 2020/2021 zu berücksichtigen. Sofern es einer Änderung der Gebührenverordnungen bedarf, sind diese als Bewirtschaftungsgrundlage spätestens bis zum Haushaltsjahr 2020 anzupassen.

2 Ausgaben

2.1 Grundsätze

2.1.1 Veranschlagungsgrundlagen

Für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 sind die Ansätze der Mittelfristigen Finanzplanung 2017 bis 2022 Maßstab für die Anmeldungen der Ressorts. Die Anmeldungen für die neuen Finanzplanjahre 2022 bis 2024 erfolgen grundsätzlich aus der Überrollung der Ansätze von 2021. Gradmesser der Gesamtbeurteilung ist der sich aus der Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben (ohne Personalausgaben in Hauptgruppe 4) ergebende Saldo (in der Regel Zuschussbedarf) der alten Finanzplanung in dem jeweiligen Einzelplan. Dieser Zuschussbedarf darf bei der Anmeldung der Ressorts nicht überschritten werden. Das bedeutet auch, dass Mehrbedarfe bei einzelnen Titeln grundsätzlich innerhalb des Einzelplans auszugleichen sind. Das gilt grundsätzlich auch für Mehrbedarfe, die im Zusammenhang mit der Umsetzung von Maßnahmen aus der Koalitionsvereinbarung für die 7. Wahlperiode des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern stehen. Ausnahmen sind nur in den Fällen möglich, in denen die Vertragspartner sich im Rahmen der Verhandlungen über die Einzelmaßnahme ausdrücklich auf eine Finanzierung aus dem Gesamthaushalt verständigt haben.

Das Finanzministerium geht in Anbetracht der Einigung zur Neugestaltung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen für die Aufstellung des Doppelhaushaltes 2020/2021 davon aus, dass die in der mittelfristigen Finanzplanung bis zum Jahr 2022 ausgewiesenen Handlungsbedarfe von insgesamt rund 318 Mio. Euro nicht zulasten der Ressorts aufgelöst werden müssen.

Das Finanzministerium behält sich jedoch vor, bei einer sich abzeichnenden Verschlechterung der allgemeinen finanzpolitischen Rahmenbedingungen sowie bei zusätzlichen finanziellen Mehrbedarfen dem Kabinett eine gesonderte Eckdatenvorlage mit zusätzlichen Einsparvorgaben zur Beschlussfassung vorzulegen.

Minderbedarfe, insbesondere bei kofinanzierten Bundes- und EU-Programmen sowie bei gesetzlichen Leistungen, sind als Einsparung gegenüber den Ansätzen der Finanzplanung nachzuweisen. Sie dürfen nicht zur Finanzierung von neuen bzw. zusätzlichen freiwilligen Leistungen des Landes verwendet werden.

Sowohl für die Haushaltsplanung 2020/2021 als auch für die Fortschreibung der Ansätze für die Jahre 2022 bis 2024 sind alle Möglichkeiten zu weiteren Einsparungen zu prüfen und sämtliche Wegfall- und Kürzungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Mehrbedarfe sind besonders zu begründen. Sie können prinzipiell nur dann berücksichtigt werden, wenn entsprechende Minderbedarfe an anderer Stelle nachgewiesen werden.

Mit Blick auf den Saldo der Haushaltsreste (Ausgabereste abzüglich Einnahmereste) in Höhe von rund 431 Mio. Euro und den Ist-Investitionsausgaben der letzten Jahre ist davon auszugehen, dass Investitionsausgaben in Höhe der veranschlagten Haushaltsmittel zusätzlich der gebildeten Haushaltsreste im größeren Umfang nicht umgesetzt werden können. Daher ist mit der Haushaltsanmeldung für die Jahre 2020/2021 bei den zu 100 % aus Landesmitteln finanzierten Investitionsausgaben (einschließlich Zuweisungen und Zuschüsse) grundsätzlich eine Darstellung der geplanten Investitionsmaßnahmen unter Berücksichtigung der für diesen Zweck gebildeten Haushaltsreste vorzulegen. Bei der Veranschlagung von Investitionsausgaben sind wesentliche Verzögerungen bei bereits mit der Mittelfristigen Finanzplanung 2017 bis 2022 anerkannten Investitionsvorhaben zu berücksichtigen.

2.1.2 Gesamtansatz sächliche Verwaltungsausgaben (Modellprojekt)

Mit den Haushaltsaufstellungsverfahren 2016/2017 und 2018/2019 wurde den Fachministerien im Rahmen des Modellprojekts „Budget für Verwaltungsausgaben“ die Möglichkeit der Veranschlagung eines Gesamtbudgets für die sächlichen Verwaltungsausgaben (Hauptgruppe 5, Maßnahmengruppe 00 und 59) eingeräumt.

Für die Aufstellung des Haushaltsplan-Entwurfs 2020/2021 sowie der Mittelfristigen Finanzplanung 2019 bis 2024 wird auf den Erlass des Finanzministeriums vom 10. Dezember 2018 - IV-H 1100-20211-2018/001-002 - (**Anlage 3**) Bezug genommen.

2.1.3 Veranschlagung von Drittmitteln – Finanzierungsmöglichkeiten durch Inanspruchnahme von Fördermitteln des Bundes, der EU oder anderer Finanzierungsträger

Im Rahmen von für das Land nachhaltigen Bundes- und EU-Programmen soll die notwendige Landeskofinanzierung zur Verfügung gestellt werden. Die Ministerien sind verpflichtet, für laufende und für neue Vorhaben die Möglichkeiten eines breiten Einsatzes von Fördermitteln oder anderen Finanzmitteln des Bundes bzw. der EU sowie von sonstigen Dritten auszuschöpfen. Dabei ist darauf zu achten, dass der Einsatz dieser Mittel im Rahmen eines vertretbaren Aufwandes erfolgt. Bei der Ermittlung des Aufwandes sind neben den erforderlichen Landesmitteln zur Kofinanzierung etwaige Anschlussfinanzierungs-

und Abwicklungserfordernisse zu berücksichtigen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in die Begründung zu den Haushaltsanmeldungen aufzunehmen.

Vor dem Hintergrund, dass weiterhin noch keine belastbaren Aussagen zur Mittelausstattung der EU-Fonds EFRE, ESF und INTERREG in der Förderperiode 2021-2027 vorliegen, werden diese Mittel entsprechend der letzten Finanzplanung weiterhin vorsorglich zentral im Einzelplan des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit als für die Fondsverwaltung zuständiges Ressorts veranschlagt.

Für den ELER und den Fischereifonds werden für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 50% der für die Förderperiode 2021 bis 2027 für Mecklenburg-Vorpommern prognostizierten Jahresraten an EU-Mitteln veranschlagt. Für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 sollen 100% dieser Jahresrate vorgesehen werden.

Die Veranschlagung stellt kein Präjudiz über die Aufteilung der künftigen EU-Fördermittel dar. Eine Verständigung wird mit der Programmplanung herbeigefügt, in deren Ergebnis die haushaltsseitige Anpassung vorgenommen wird.

2.1.4 Zuwendungen

Förderprogramme, die Zuwendungen zur Projektförderung vorsehen, sollen nur veranschlagt werden, wenn die Ziele hinreichend bestimmt sind, um eine spätere Erfolgskontrolle zu ermöglichen (Zielerreichungs-, Wirksamkeits- und Wirtschaftlichkeitskontrolle). Zudem sind mögliche mittel- und längerfristige Wechselwirkungen im Zusammenhang mit der demografischen Entwicklung darzustellen. Ich bitte, für neue Förderprogramme entsprechende Unterlagen mit der Anmeldung vorzulegen.

Bereits bestehende Förderprogramme sind grundsätzlich einer Erfolgskontrolle zu unterziehen. Fortdauernde Ausgaben für Zuwendungen werden grundsätzlich nur dann weiter vertretbar sein, wenn eine Erfolgskontrolle durchgeführt worden ist und eine Erreichung des Förderziels festgestellt werden kann. Das Finanzministerium behält sich vor, entsprechende Unterlagen über die Zielerreichung in den einzelnen Förderbereichen zu den Haushaltsverhandlungen abzufordern.

Den Haushaltsvoranschlägen zur Erstattung von Verwaltungsausgaben an das Landesförderinstitut und anderer externer Dienstleister (z. B. TBI Technologie-Beratungs-Institut GmbH) sind auf Grundlage der geplanten Mengengerüste eine Einschätzung zur Entwicklung der jeweiligen Förderprogramme, eine programmbezogene Spartenrechnung mit den jeweiligen Aufwendungen und Erträgen, die Mitarbeiteräquivalente sowie ein Refinanzierungsplan mit den entsprechenden Finanzierungsquellen beizufügen. Die Unterlagen sind mit dem Dienstleister abzustimmen. Für das Mengengerüst und den Refinanzierungsplan ist das vorgegebene Formblatt (**Anlage 4**) zu verwenden, das bei Bedarf in elektronischer Form unter dirk.unterberger@fm.mv-regierung.de angefordert werden kann.

2.1.5 Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen

Bei der Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen hat sich die restriktive Vorgehensweise der vergangenen Planaufstellungen bewährt. Für nicht auskömmliche Ermächtigungen wird zentral im Einzelplan 11 Vorsorge getroffen werden.

2.2 Einzelhinweise zu Haushaltstechnischen Richtlinien (HRL)

2.2.1 HRL Nr. 7.2 - Anlagen (z. B. Wirtschaftspläne)

Für die Erstellung von Wirtschaftsplänen ist Nr. 7.2 der HRL einschließlich des dort angefügten Musters zugrunde zu legen. Abweichungen von diesem Muster sind nur in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium möglich.

2.2.2 HRL Nr. 11.3 - Haltung von Dienstfahrzeugen

Bei der Bemessung der Haushaltsvoranschläge für den Betrieb der Dienstkraftfahrzeuge usw. ist von längerfristigen Vergleichswerten aus Vorjahren auszugehen.

2.2.3 HRL Nr. 11.5 - Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume und HRL Nr. 11.6 - Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume

Für die vom **Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern (BBL M-V) bewirtschafteten Liegenschaften** erarbeitet der BBL M-V Ressortlisten für die Planwerte der voraussichtlichen Nutzungsentgelte – neu: nur für Anmietungen - und Bewirtschaftungspauschalen für alle Liegenschaften. Die Planung von Nutzungsentgelten für landeseigene Liegenschaften entfällt.

Das Finanzministerium übersendet die jeweilige Ressortliste

zum **04. Januar 2019**

an die Beauftragten für den Haushalt der Fachressorts.

Die Ressorts prüfen die Listen auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen (Einzelnutzungsvereinbarungen) und unter Berücksichtigung absehbarer struktureller und anderer Maßnahmen, die sich auf die Nutzungsentgelte und Bewirtschaftungspauschalen auswirken können. Aus Ressortsicht notwendige Anmerkungen, Erläuterungen und Korrekturbedarfe zur vom BBL M-V erstellten Ressortliste sind liegenschaftsbezogen in einer Tabelle „Anmerkungen der Ressorts“ (Muster vergleiche **Anlage 5**) darzustellen und

zum **11. Januar 2019**

an das Finanzministerium zurückzusenden.

Das Finanzministerium beauftragt den BBL M-V mit der Prüfung und Stellungnahme zu den Rückäußerungen und übersendet die Stellungnahmen zusammen mit einer ersten korrigierten Ressortliste

zum **01. Februar 2019**

an die Beauftragten für den Haushalt der Ressorts zur Kenntnis und ggf. Rückmeldung weiterer bestehender Ergänzungs- und Korrekturbedarfe an das Finanzministerium

zum **07. Februar 2019.**

Das Finanzministerium beauftragt den BBL M-V mit einer erneuten Prüfung und übersendet das abschließende Abstimmungsergebnis in Form einer zweiten korrigierten Ressortliste

zum **18. Februar 2019**

an die Beauftragten für den Haushalt der Ressorts und an den Beauftragten für den Haushalt für den Einzelplan 12.

Eine Übernahme des Zahlenwerkes des abschließenden Abstimmungsergebnisses (zweite Ressortliste) in eine zentrale Veranschlagung der Nutzungsentgelte für Anmietungen und der Bewirtschaftungspauschalen im Einzelplan 12 ist beabsichtigt.

Gleichzeitig mit der Ressortliste vom BBL M-V wird eine Prüfliste zur Berechnung der Planwerte der Bewirtschaftungspauschalen 2020/2021 je Liegenschaft übergeben. Diese Berechnung berücksichtigt die Ist-Nebenkostenabrechnung 2017, absehbare Entwicklungen der Medienpreise und weitere Einflussfaktoren auf die Bewirtschaftungspauschale (z. B. Veränderung der Unterbringung). Ab einer Abweichung von mehr als 5 TEuro bzw. 5 % je Liegenschaft werden diese gesondert erläutert.

Für **die Bewirtschaftungsaufgaben, die** nach Übergabe der Liegenschaften **nicht auf den BBL M-V übergehen** bzw. nicht vom BBL M-V wahrgenommen werden, müssen die Bewirtschaftungsmittel vom Ressort spitz berechnet und beim bisher im Haushaltsplan vorgesehenen Titel veranschlagt werden.

Für **Anmietungen, die nicht vom BBL M-V übernommen wurden**, sind die Miet- und Pachtmittel spitz zu berechnen und beim bisher im Haushaltsplan vorgesehenen Titel zu veranschlagen.

2.2.4 HRL Nr. 11.13 - Verfügungsmittel

Für nachgeordnete Einrichtungen sind Verfügungsmittel nicht vorzusehen (Ausnahmen: Gerichtspräsidenten, Präsident des Oberlandesgerichts, Generalstaatsanwalt, Rektoren der Hochschulen). Entsprechende Mittel dürfen auch nicht in der Gruppe 546 veranschlagt werden.

2.2.5 HRL Nr. 12 - Veranschlagung von IT-Maßnahmen

Die Anmeldungen für den Bereich der IT-Ausgaben sind entsprechend des ergänzenden Erlasses des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung zu IT-Anmeldungen kapitelweise bis zum

16. Januar 2019

per DOMEA-Postaustausch (Postkorb «520e») im Dateiformat Microsoft Excel (2013) entsprechend des Formblattes für die Anmeldung und in Adobe Reader (PDF) für ergänzende Erläuterungen zu übersenden. Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung wird zu den Anmeldungen nur dann Stellung nehmen, wenn der bei der obersten Landesbehörde zuständige Beauftragte für den Haushalt beteiligt worden ist. Die Stellungnahmen zu den Anmeldungen werden vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung sowohl den jeweiligen Beauftragten für den Haushalt der Ressorts als auch dem Finanzministerium übersandt. Über die Veranschlagung der Haushaltsmittel wird im Rahmen des weiteren Aufstellungsverfahrens entschieden.

2.2.6 HRL Nr. 13.1 - Hochbaumaßnahmen

Für Hochbaumaßnahmen, die im Einzelplan 12 zu veranschlagen sind, gilt:

Das Finanzministerium (Abteilung 4) erstellt auf Grundlage der von den Ressorts vorgelegten Anmeldungen einen Plan der vorgesehenen Hochbaumaßnahmen und wird diesen sowie die damit im Zusammenhang stehenden Haushaltsmittel für Grunderwerbe und Ersteinrichtungen mit den Fachressorts abstimmen.

Das Finanzministerium (Abteilung 4) meldet die vorgesehenen Hochbaumaßnahmen der Ressorts im Rahmen seiner Anmeldung zum Einzelplan 12 insgesamt an. Eine separate Anmeldung von Hochbaumaßnahmen seitens der Fachressorts entfällt.

Im Bedarfsfall werden bei den Haushaltsverhandlungen mit dem Finanzministerium zum Einzelplan 12 die jeweiligen Fachressorts beteiligt.

2.2.7 HRL Nr. 14.2.5 - Obergrenzen und Sonderregelungen bei der Beschaffung von Kraftfahrzeugen

Bei der Veranschlagung von Ausgaben für die Beschaffung von Kraftfahrzeugen ist zu beachten, dass stets jeweils die wirtschaftlichere Variante der Beschaffung – entweder Kauf oder Leasing – zu wählen ist.

Dienstkraftfahrzeuge werden nach Maßgabe des Abschnitts 5 der Beschaffungsrichtlinie grundsätzlich durch das Landesamt für innere Verwaltung (LAIv) beschafft. Für die Veranschlagung der Ausgaben sind die Konditionen der aktuell durch das LAiV geschlossenen Rahmenverträge zugrunde zu legen. Größe und Ausstattung der Fahrzeuge richten sich nach dem jeweiligen Einsatzzweck.

Für das Leasing von Dienstkraftfahrzeugen (Pkw) sind die folgenden, auf den Ausschreibungsergebnissen beruhenden, Orientierungswerte zu beachten:

Kategorie	Segmente nach Kraftfahrt-Bundesamt - KBA	Orientierungswerte (Leasingkosten incl. Auslieferungs- und Rückgabekosten p.a.)
		Euro /Jahr
Minister	Oberklasse (Regierungsausführung)	4.500
Staatssekretär	Obere Mittelklasse (Regierungsausführung, Motorleistung ab 140 kW)	4.200
Leiter von Oberbehörden; Rektoren von Universitäten; Leiter der Fachhochschulen (Neubrandenburg, Stralsund, Wismar, Güstrow); Polizeipräsidenten; Leitende Oberstaatsanwälte als Behördenleiter; Präsidenten der Gerichte; Geschäftsleitungen im Sinne des Abschnitts III.5 der Hinweise für die	Obere Mittelklasse (Standardausführung, Motorleistung bis 140 kW)	3.850

Verwaltung von Beteiligungen des Landes M-V; Zentrale Fahrbereitschaft der Landesregierung (Pkw mit Fahrer)		
übrige Leiter von Behörden und Einrichtungen; Zentrale Fahrbereitschaft der Landesregierung (Selbstfahrer)	Mittelklasse	3.800
übrige Nutzer (z.B.: Selbstfahrer in den Behörden und in der Zentralen Fahrbereitschaft der Landesregierung)	Kleinwagen, Kompaktklasse, Vans	2.200 2.700 4.400

Für den Kauf von Dienstkraftfahrzeugen (PKW) sind die nachfolgenden Orientierungswerte zu beachten:

Kategorie	Segmente nach Kraftfahrt-Bundesamt - KBA	Planungswerte	Überführung
		Euro	Euro
übrige Nutzer	Transporter	40.000	600

Auf Grund des geringen Bedarfes wurden in den letzten Jahren keine Rahmenvereinbarungen für den Kauf von Kleinwagen, Pkw der Kompaktklasse und Vans geschlossen. Daher können für diese Segmente keine Orientierungswerte für den Kauf von Dienstfahrzeugen genannt werden.

Die Orientierungswerte berücksichtigen eine angemessene Ausstattung der Dienstfahrzeuge. Darin nicht enthalten sind die Ausgaben für Funk, Sondersignal, Standartenhaltung, Anhängerzugvorrichtung oder andere Sonderausstattungen. Bei Fahrzeugen, die aufgrund spezieller Einsatzbelange mit Sonderausstattung ausgerüstet werden, die zu geringe Fahrkilometer aufweisen oder bei denen die gebrauchstüblichen Wertminderungen mit hoher Wahrscheinlichkeit überschritten werden, sind die damit verbundenen Mehraufwendungen (z. B. Rückbau-, Wertminderungskosten) in die mit der Anmeldung vorzulegende Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (Kapitalwertmethode) einzubeziehen. Bei der Beschaffung von Nutzfahrzeugen und Einsatzfahrzeugen der Polizei sind Abweichungen von diesen Regelungen möglich.

2.2.8 HRL Nr. 14.3.4 - Richtwerte Raumausstattungen

Bei neu auszustattenden Büroräumen ist zunächst zu prüfen, ob der Bedarf aus vorhandenem Mobiliar abgedeckt werden kann. Neuausstattungen für Geschäftszimmer sollen grundsätzlich nur dann veranschlagt werden, wenn die zu ersetzende Ausstattung die gesetzlich vorgeschriebenen Abschreibungsfristen überschritten hat.

Die folgenden Veranschlagungsrichtwerte für Raumausstattungen sind zu beachten:

Dienstzimmer für	Euro
1	2
Minister	7.500
Staatssekretäre	6.000
Abteilungsleiter, Leiter der Landesbehörden	3.700
Referatsleiter, Leiter der Landesmittelbehörden	2.700
Referenten	2.700
Sachbearbeiter (bei 2er-Belegung Büro)	2.100 (3.200)
Sonstige (bei 2er-Belegung Büro)	2.000 (3.200)

Es handelt sich um Bruttowerte einschließlich Umsatzsteuer.

2.3 Weitere Hinweise zur Veranschlagung

2.3.1 Ausbringung von Haushaltsvermerken

Haushaltsvermerke treffen bindende Bestimmungen über die Bewirtschaftung von Titeln. Sie können entweder einschränkende oder erweiternde Bestimmungen zu einem Ansatz im Haushaltsplan enthalten. Der Regelungsrahmen muss so gefasst sein, dass zum einen während des Haushaltsjahres eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und zum anderen in der Rechnungslegung nach Ablauf des Haushaltsjahres ein materieller Nachweis über die in Anspruch genommenen Bestimmungen möglich ist. Korrespondierende Haushaltsvermerke zwischen Titeln ohne direkten sachlichen Zusammenhang sind zu vermeiden.

2.3.2 Beschaffung von Software und immateriellen Wirtschaftsgütern

Bei der Beschaffung von Software bzw. immateriellen Wirtschaftsgütern ist zu beachten, dass ebenso wie bei der Beschaffung von beweglichen Wirtschaftsgütern oberhalb der Betragsgrenze von 5.000 Euro für den Einzelfall je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf eine Veranschlagung in der Gruppe 812 erfolgt.

2.3.3 Veranschlagung von Mitgliedsbeiträgen

Für die Veranschlagung von Mitgliedsbeiträgen ist entscheidend, ob das Ziel der Eingehung einer Mitgliedschaft und der daraus folgenden Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags überwiegend die Förderung/Bezuschussung einer Institution oder die Mitgliedschaft mehr oder weniger zwingende Folge „üblichen Verwaltungshandelns“ ist. Im Falle der Bezuschussung ist die Veranschlagung in der Obergruppe 68 vorzunehmen. In anderen Fällen bitte ich, Mitgliedsbeiträge in der Gruppe 534 gesondert zu veranschlagen.

2.3.4 Bibliotheken

Mittel für Bücher, Zeitungen und Zeitschriften werden weiterhin bei den Ressorts veranschlagt. Soweit Ressortbibliotheken – auch unter der Verwaltung der Landesbibliothek M-V – bestehen bleiben, stellt das Ressort die entsprechenden Räumlichkeiten dafür bereit; die Kosten hierfür werden beim Ressort veranschlagt.

3 Durchführung von Spending Reviews im Landeshaushalt

Nach dem Koalitionsvertrag für die aktuelle Legislaturperiode halten es die Koalitionspartner weiterhin für erforderlich, die Modernisierung und Straffung der Verwaltung voranzutreiben und die laufenden Ausgaben auf ihre Erforderlichkeit hin zu überprüfen. Unter anderem sollen in einzelnen Ausgabenbereichen vertiefte Analysen vorgenommen werden, sogenannte Spending Reviews, um Einsparpotenziale, insbesondere demografisch bedingte Minderbedarfe, zu identifizieren.

Spending Reviews ergänzen das Haushaltsverfahren und sollen helfen, die Wirkungsorientierung des Haushalts zu verbessern. Durch Spending Reviews werden Ausgabenbereiche insbesondere danach untersucht, ob ihre Ziele noch angemessen sind, inwieweit diese Ziele erreicht werden und dies ggf. wirtschaftlich erfolgt.

Im Juni 2018 haben das Finanzministerium und das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit gemeinsam begonnen, als Pilotprojekt Spending Reviews im Bereich „Förderung der touristischen Infrastruktur“ durchzuführen. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der oben genannten Ministerien, des Tourismusverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. und des Landesförderinstitutes Mecklenburg-Vorpommern, werden voraussichtlich im 1. Quartal 2019 in einem Bericht vorgestellt. Für das 1. Quartal 2019

plant das Finanzministerium zusammen mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt den Beginn von Spending Reviews im Bereich „Förderung des Kleingartenwesens in Mecklenburg-Vorpommern“.

Ich bitte im Rahmen der Aufstellung des Regierungsentwurfes des Doppelhaushaltes 2020/2021 um weitere Vorschläge, bei welchen Aufgabenbereichen Ihres Ressorts eine solche eingehende Analyse erfolgen sollte. Dabei können auch ressortübergreifende Themen betrachtet werden. Diese Vorschläge sind gesondert mit der Haushaltsanmeldung einzureichen.

4 Sonstige Hinweise

4.1 Anmeldeformular

Für die Bedarfsanmeldungen zum Haushaltsvoranschlag 2020/2021 und zum Finanzplan 2019 bis 2024 steht im Pro-Fiskal-Verfahren DAV das Anmeldeformular zur Verfügung. Für neue Titel kann ein Muster im P3-Portal heruntergeladen werden.

4.2 Dateneingabe in das Planaufstellungsverfahren DAV

Die Erfassung der Anmelddaten erfolgt im automatisierten Planaufstellungsverfahren DAV und muss bis spätestens **20. Februar 2019** durch die Fachressorts abgeschlossen sein. Die Anmelddaten sind in die bei den Fachressorts vorhandenen Terminals direkt einzugeben.

5 Stellenplan und Personalausgaben

Vorgaben für die Aufstellung des Stellenplans und zur Veranschlagung der Personalausgaben werden in einem gesonderten Erlass bekannt gegeben.

6 Haushaltsgesetz und Haushaltsbegleitgesetz

Für den Entwurf des Haushaltsgesetzes 2020/2021 bitte ich, notwendige Änderungen gegenüber dem Haushaltsgesetz 2018/2019 bzw. neu aufzunehmende Bestimmungen mit einer entsprechenden Begründung einzureichen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass in die Prüfung des Haushaltsgesetzes auch die Höhe der Bürgerschafts-, Gewährleistungs- und Freistellungsrahmen einzubeziehen ist. Änderungen des jeweiligen Rahmens – auch nach dem Abgabetermin – sind dem Finanzministerium unverzüglich anzuzeigen.

Ergänzend bitte ich, gesetzliche Regelungen einschließlich Begründungen, die in ein Haushaltsbegleitgesetz 2020/2021 als haushaltsbegleitende Regelungen mit Bezug auf einen Haushaltstitel oder andere haushaltsrechtlichen Ermächtigungen aufgenommen werden sollen, dem Finanzministerium erst nach Prüfung durch die Normprüfstelle zu übergeben. Sofern im Vorfeld von Gesetzesinitiativen Anhörungsverfahren erforderlich werden, sind diese durch die jeweiligen Ressorts in eigener Verantwortung durchzuführen.

7 Interne Verrechnungen

Nach den VV Nr. 4 zu § 61 LHO sind Aufwendungen einer Dienststelle für eine andere Dienststelle bei fortdauernden Leistungen ab einem Jahresbetrag von 2.500 Euro zu

erstatten. Nach VV Nr. 1 zu § 61 LHO findet bei diesen Erstattungen das Bruttoprinzip Anwendung. Zur Vermeidung von Verstößen gegen haushaltsrechtliche Regelungen, aber auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bitte ich, bei internen Erstattungen (z. B. Erstattung von Telefon-, Bewirtschaftungs- oder Mietkosten) mit dem Haushaltsplan-Entwurf 2020/2021 entsprechende Ermächtigungen zu Ausnahmen vom Bruttoprinzip (§§ 15 und 35 LHO) zu beantragen.

8 Überregional finanzierte Einrichtungen

Wegen der weiterhin erforderlichen Konsolidierung der öffentlichen Haushalte halten die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder an ihrer stringenten Linie der Vorjahre fest. Sie haben am 8. November 2018 für die Haushaltsgestaltung 2020 im Bereich der überregional finanzierten Einrichtungen (soweit nicht vom Pakt für Forschung und Innovation erfasst) folgende Vorgaben beschlossen:

- „1. Es ist weiterhin eine restriktive Ausgabenplanung zwingend erforderlich. Dabei ist davon auszugehen, dass die Zuwendungen des Vorjahres bereinigt um Sonderentwicklungen überrollt werden.
2. Alle Möglichkeiten zur Steigerung der Produktivität mit dem Ziel einer Effizienzsteigerung und einer Erhöhung der Effektivität sind auszuschöpfen.
3. Insbesondere
 - sind alle Möglichkeiten zur Einnahmeerzielung Zuschuss mindernd auszunutzen,
 - können ausfallende Einnahmen von anderen Zuwendungs- und Drittmittelgebern nicht durch die Länder ausgeglichen werden,
 - dürfen deshalb keinesfalls neue Stellen, Streichungen oder Verlängerungen von kw-Vermerken oder Stellenhebungen vorgesehen werden, soweit sie Zuschuss erhöhend wirken,
 - ist bei Inanspruchnahme von Altersteilzeit über die Laufzeit Haushalts- bzw. Zuschussneutralität anzustreben,
 - sind Sachausgaben und investive Mittel gegenüber dem Vorjahr möglichst zu überrollen.“

Ich bitte, diese Vorgaben auch für das Haushaltsjahr 2021 zu berücksichtigen; der diesbezügliche Beschluss der Finanzministerkonferenz wird voraussichtlich im Dezember 2019 gefasst.

Bei gemeinsam finanzierten Einrichtungen, deren Zuweisungen nach dem „Königsteiner Schlüssel“ bemessen werden, ist bis auf Weiteres der für 2018 vorgesehene Anteil für Mecklenburg-Vorpommern in Höhe von 1,98419 % zugrunde zu legen. Änderungen des Schlüssels während des Aufstellungsverfahrens werden vom Finanzministerium berücksichtigt.

9 Wertguthaben gemäß § 8a Altersteilzeitgesetz (ATG)

Ich bitte zu beachten, dass der Bestand für die gemäß § 8a ATG bei den institutionellen Zuwendungsempfängern aufgebauten Wertguthaben im jährlichen Wirtschaftsplan zum 30. Juni des Vorjahres anzugeben ist (vgl. hierzu den im Intranet der Landesverwaltung veröffentlichten Erlass des Finanzministeriums vom 28. Juli 2004, AZ: IV 200 H 1200 001).

10 Dokumentation über den Bestand und die Entwicklung aller Sonderabgaben in Mecklenburg-Vorpommern

Gemäß Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 2003 (BVerfG 2 BvL 1/99) ist allen nach dem 31. Dezember 2003 aufzustellenden Haushaltsplänen eine Dokumentation über Sonderabgaben als Anlage beizufügen. Laut Bundesverfassungsgericht sind alle Sonderabgaben im Verantwortungsbereich (Rechtsetzungsbereich) des Landesgesetzgebers aufzulisten (vgl. im Einzelnen Erlass des Finanzministeriums vom 10. Juni 2004, AZ: IV 200 H 1100 (04) 04/05, veröffentlicht im Intranet der Landesverwaltung).

Ich bitte darum, die Dokumentation über den Bestand und die Entwicklung aller Sonderabgaben in Mecklenburg-Vorpommern fortzuschreiben und dem Finanzministerium (uwe.stange@fm.mv-regierung.de) bis zum **10. Mai 2019** nach folgendem Muster zur Verfügung zu stellen:

Geschäftsbereich:
Einzelplan:

Sonderabgaben des Landes^{*)}

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Abgabevolumen in Mio. Euro					Abgabezweck	Verpflichtete	Begünstigte
		Ist 2017	Soll 2018	Soll 2019	Soll 2020	Soll 2021			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

^{*)} Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht zwangsläufig als Sonderabgabe.

Fehlanzeige ist erforderlich.

11 Umsatzbesteuerung der juristischen Person des öffentlichen Rechts nach § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)

Seit dem 1. Januar 2017 greift die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand nach § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG). Danach gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) nur dann nicht als Unternehmer im Sinne des § 2 UStG, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben, es sei denn, dass eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würden.

Durch Ausübung der Option zur Anwendung der Übergangsregelung gemäß § 27 Abs. 22 UStG hat das Land Mecklenburg-Vorpommern noch bis zum 31. Dezember 2020 Zeit für die Umsetzung.

Im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplan-Entwurfs für den Doppelhaushalt 2020/2021 sowie den Finanzplan für die Referenzperiode 2019 bis 2024 sind die Auswirkungen der Umsatzsteuerreform zu berücksichtigen. Daher erfolgte bereits eine Befassung der Ressorts durch das Finanzministerium mit Erlass vom 2. Februar 2018 – IV-H 1000-00000-

2017/003-001 –. In diesem wurden die Ressorts gebeten, eine eigenverantwortliche Ermittlung der umsatzsteuerlich relevanten Sachverhalte nach § 2b UStG in ihren Zuständigkeitsbereichen vorzunehmen und eine entsprechende Prüfung auch bei den jPöR, die als Dienstleister von ihnen in Anspruch genommen werden, zu veranlassen. Dabei wurden die Ressorts durch Mitarbeiter des Finanzministeriums unterstützt.

Die aus dieser Prüfung gewonnenen Erkenntnisse sind nun bei der Aufstellung des Haushaltsplan-Entwurfs für den Doppelhaushalt 2020/2021 sowie den Finanzplan für die Referenzperiode 2019 bis 2024 zu berücksichtigen. Dabei sollen die Sachverhalte, die vom Bearbeitungsstand als erledigt und umsatzsteuerlich relevant gelten, auch als solche in die Aufstellung einfließen. Bei Sachverhalten, die noch nicht abgeschlossen sind, soll auf einen Zuschlag verzichtet und wie bisher veranschlagt werden. Das Finanzministerium wird im Rahmen der Veranschlagung von Verstärkungsmitteln im Einzelplan 11 Vorsorge treffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es den Ressorts obliegt, etwaige Änderungen z.B. von Rechtsverordnungen, Verträgen etc. zur Vermeidung künftiger Umsatzsteuerbelastungen zu veranlassen.

Damit die Umstellung zum 1. Januar 2021 erfolgreich gelingt, plant das Finanzministerium in einem „Einer für Alle“-Projekt ein Umsetzungskonzept zu erstellen, das sich mit den praktischen Fragen und Folgen der Umsatzbesteuerung des Landes auseinandersetzt und konkrete Handlungsempfehlungen für die Ressorts enthält.

12 Anpassung Gruppierungsplan und Verwaltungsvorschriften zum Gruppierungsplan

Das Finanzministerium hat die Ressorts Ende September 2018 über den vorläufigen Stand der Beratungen zu den Allgemeinen Vorschriften zum Gruppierungsplan und Funktionsplan im Gremium zur Standardisierung des staatlichen Rechnungswesens nach § 49a Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) informiert.

Das Gremium hat in seiner November-Sitzung 2018 Änderungen und redaktionelle Anpassungen beschlossen, die kurzfristig in Mecklenburg-Vorpommern umgesetzt und somit bereits bei der Haushaltsaufstellung zum Entwurf des Haushaltsplans 2020/2021 berücksichtigt werden sollen.

Das Finanzministerium wird Anfang Februar 2019 die Änderungen in einem gesonderten Erlass bekannt geben und die technische Umsetzung in ProFiskal-DAV sicherstellen.

Ich bitte um Bekanntgabe und Beachtung im Geschäftsbereich.

Im Auftrag

gez. Jörn Witte

Anlagen

Neue Fassung: aufgrund einer Änderungsmitteilung aus der St-Runde vom 16.01.2019!
Kurzübersicht zur Aufstellung des Haushaltsplan-Entwurfs 2020/2021

	vom	bis

Anmeldung mit Erläuterung	Mo 28.01.19	Mi 20.02.19
Prüfung und Auswertung der Anmeldungen durch FM (Winterferien 04.02. bis 15.02.)	Do 21.02.19	Di 05.03.19
Verhandlungen auf Referentenebene gleitend	ab Mi 06.03.19	Mi 27.03.19
Vorbereitung der Abteilungsleitergespräche	Do 28.03.19	Di 09.04.19
<u>Abteilungsleitergespräche</u> (Ostern 15.04. bis 24.04)	Mi 10.04.19	Di 30.04.19
Vorbereitung Chefgespräche Frühjahrssteuerschätzung 07. bis 09. Mai	Do 02.05.19	Fr 10.05.19
<u>Chefgespräche</u> (Christi Himmelfahrt 30.05)	Mo 13.05.19	Mi 29.05.19
Abschluss Datenerfassung/Fertigstellung des Zahlenwerks	bis	Mo 10.06.19
Abschluss der Erfassung der Erläuterungen durch die Ressorts	bis	Di 11.06.19
Erarbeitung der Kabinettsvorlage, Druck der Dispositive aus dem System als Druckvorlage	bis	Do 13.06.19
Abgabe der Haushaltsvorlage <u>ohne</u> Anlagen an die Staatskanzlei mit HG		Fr 14.06.19
<u>Staatssekretärsrunde</u>		Mi 19.06.19
Druck der Anlagen der Kabinettsvorlage im LAIV	bis	Do 20.06.19
Abgabe der Anlagen an die Staatskanzlei		Fr 21.06.19
Endredaktion Eingabe der Erläuterungen ins System durch das Finanzministerium	bis	Mo 24.06.19
<u>Kabinettsklausur</u>		<small>Änderung nach St-Runde nun vorgezogen auf</small> Mo 24.06.19
Eingabe möglicher Veränderungen	bis	Mi 10.07.19
Erarbeitung der Druckvorlagen für den Haushaltsplan-Entwurf 2020 – 2021 und Finanzplan 2019 – 2024 einschließlich Stellenplan	Do 11.07.19	Fr 26.07.19
Druck Haushaltsplan-Entwurf 2020 - 2021 und Finanzplan 2019 – 2024	Mo 29.07.19	Fr 09.08.19
Einreichung Landtag		Mi 12.08.19

Die anschließenden Termine unterliegen der Disposition des Landtags. Die parlamentarischen Beratungen könnten möglicherweise in nachstehender Zeitfolge ablaufen:

- | | |
|---|--------------------|
| <u>1. Lesung Landtag</u>
Herbststeuerschätzung 28. bis 30. Oktober | Mi 04.09.19 |
| <u>2. Lesung Landtag</u> | Mi 11.12.19 |

Übersicht der Verwaltungsgebührenverordnungen, deren Aktualität zu überprüfen ist
(Stand 06.11.2018)

Geschäftsbereich	Fundstelle	Fundstelle	Datum der
Titel der Vorschrift	GVOBl. S.	GVOBl. Nr.	Ausfertigung
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit			
Kostenverordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Ladenöffnung (LöffKostVO M-V)	84	4/08	28.02.2008
Kostenverordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Gewerbes (Gewerbekostenverordnung – GewKostVO M-V)	606	19/10	11.10.2010
Kostenverordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens Mecklenburg-Vorpommern (SchfKostVO M-V)	559	20/12	26.11.2012
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt			
Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug des Landesumweltinformationsgesetzes (UIKostVO M-V)	568	13/06	14.07.2006
Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung			
Kostenverordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Wohnungswesens (Wohnungswesen-Kostenverordnung – WWKostVO M-V)	146	5/06	28.03.2006
Kostenverordnung für Amtshandlungen des Landesförderinstitutes Mecklenburg-Vorpommern im Bereich der Städtebauförderung (StBauFördKostVO M-V)	583	18/05	28.11.2005
Kostenverordnung für Amtshandlungen im Bereich von Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen der Eisenbahn (Verkehrsinfrastrukturkostenverordnung Eisenbahn - VkinfrastrKostVO Eb M-V)	28	2/08	16.01.2008
Verordnung über Kosten für Amtshandlungen nach der Wasserverkehrsverordnung (WVKostVO M-V)	216	8/10	20.04.2010
Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz - Leistungsrechtsbescheinigungsgebührenverordnung (LRBGebVO M-V)	896	16/11	02.08.2011
Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeGKostVO M-V)	239	07/11	31.03.2011
Verordnung über Verwaltungsgebühren und Auslagen im Bereich der Energiewirtschaft (EnWKostVO M-V)	518	19/12	21.11.2012
Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Bundesfern- und Landesstraßen (Straßensondernutzungsgebührenverordnung - StrSNGebVO M-V)	332	08/09	21.05.2009
Verordnung zur Hafen- und Hafenanlagensicherheit in Mecklenburg-Vorpommern (Hafen- und Hafenanlagensicherheitsverordnung - HaSiVO M-V)	385	13/08	02.10.2008
Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Nothafens Darßer Ort (DOBenGebV M-V)	352	11/10	20.05.2010
Kostenverordnung für Amtshandlungen im Bereich der Ausstellung von Befähigungszeugnissen in der Seeschifffahrt (BefähZKostV M-V)	130	4/95	27.02.1995
Ministerium für Inneres und Europa			
Kostenverordnung der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LSS-KostVO M-V)	544	19/00	09.11.2000
Verordnung über Benutzungsgebühren der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LSBKBenGebVO M-V)	492	14/12	15.11.2012
Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationskostenverordnung - IFGKostVO M-V)	11	02/12	26.01.2012
Verordnung über die Kosten für die Kampfmittelbeseitigung (Kampfmittelbeseitigungskostenverordnung - KaBeKostVO M-V)	479	18/12	19.10.2012
Gebührenverordnung für die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege (FHBenGebVO M-V)	106	02/13	07.01.2013
Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung			
Kostenverordnung für Amtshandlungen nach dem Einrichtungsqualitätsgesetz (EQGKostVO M-V)	284	07/13	19.04.2013

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern



Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
Postfach, 19048 Schwerin

per E-Mail

An die Beauftragten für den Haushalt

Landtag Mecklenburg-Vorpommern

Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern

Ministerpräsidentin -Staatskanzlei-
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und
Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Soziales, Integration und
Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Energie, Infrastruktur und
Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern

Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern

für den Einzelplan 11: IV 200-1

für den Einzelplan 12: IV 140

nachrichtlich:

IV 1, IV 3, IV 4

IV 200, IV 201, IV 210, IV 220, IV 230, IV 240, IV 250
IV 270, IV 170

Bearbeiter: Katja Löffler

Telefon: 0385 / 588-4209

AZ: H 1100-20211-2018/001-002

(bitte bei Antwort angeben)

E-Mail: Katja.Loeffler@fm.mv-regierung.de

Schwerin, 10. Dezember 2018

Aufstellung des Haushaltsentwurfs 2020/2021 **Gesamtansatz für sächliche Verwaltungsausgaben (Modellprojekt)**

Hausanschrift:

Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 9-11
19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-4585
E-Mail: poststelle@fm.mv-regierung.de
Internet: www.fm.mv-regierung.de

Mit den Haushaltsaufstellungsverfahren 2016/2017 und 2018/2019 wurde den Fachministerien im Rahmen des Modellprojekts „Budget für Verwaltungsausgaben“ die Möglichkeit der Veranschlagung eines Gesamtbudgets für die sächlichen Verwaltungsausgaben (Hauptgruppe 5, Maßnahmengruppe 00 und 59) eingeräumt.

Für die Aufstellung des Haushaltsplan-Entwurfs 2020/2021 sowie der Mittelfristigen Finanzplanung 2019 bis 2024 beabsichtigt das Finanzministerium das Modellprojekt „Gesamtansatz sächliche Verwaltungsausgaben“ weiter fortzusetzen und zu modifizieren. Die Bezeichnung „Budget“ soll dabei aus Abgrenzungszwecken zur Budgetierung durch den Begriff „Gesamtansatz“ ersetzt werden.

Der Gesamtansatz ergibt sich aus der Summe der in den Titeln der Hauptgruppe 5 angemeldeten Mittel. Ausgenommen sind die Titel 517.08, 518.08 und 518.09, die Titel der Titelgruppen 526 und 529 sowie alle Titel, die Ausgaben vorsehen, die aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden, wie z.B. Finanzierung durch Dritte. EU-Kofinanzierungsmittel, Ausgaben, deren Deckungsfähigkeit gemäß § 7 Haushaltsgesetz (HG) 2018/2019 ausgeschlossen ist und budgetierte Einrichtungen (vgl. § 7a Landeshaushaltsordnung (LHO) Mecklenburg-Vorpommern) sind dem Gesamtansatz nicht hinzuzurechnen. Die Maßnahmengruppe 58 und die Maßnahmengruppe 59 werden dem Gesamtansatz ebenfalls nicht zugerechnet.

Der Gesamtansatz je Einzelplan für das Planjahr 2020 darf die Summe der Beträge der betreffenden Titel aus der Mittelfristigen Finanzplanung 2017 bis 2022 für das Jahr 2020 nicht überschreiten. Für das Haushaltsjahr 2021 ergibt sich eine Vorgabe für den Gesamtansatz aus dem Gesamtansatz für das Jahr 2020 multipliziert mit dem Faktor 1,015. Eine Teilnahme am Modellprojekt setzt voraus, dass der Gesamtansatz für das einzelne Haushaltjahr nicht überschritten wird. In der neuen Mittelfristigen Finanzplanung 2019 bis 2024 ist der Gesamtansatz des Jahres 2021 für 2022 bis 2024 fortzuschreiben.

Bei Teilnahme am Modellprojekt wird im Haushaltsaufstellungsverfahren 2020/2021 von haushaltsbegründenden Unterlagen in Abweichung zu den Haushaltstechnischen Richtlinien (HRL) abgesehen. Auf die Zuarbeit von Titelblättern wird ebenfalls verzichtet.

Haushaltstitel des Gesamtansatzes sind im Gegensatz zum bisherigen Erhebungsverfahren im HKR-Verfahren ProFiskal im Eingabefeld „Schlüssel RES“ mit einem speziellen Sonderschlüssel zu versehen und die Einzelbeträge je Titel durch die Fachministerien in ProFiskal zu hinterlegen. Das Feld „Schlüssel RES“ ist an der ersten Stelle mit dem Kennzeichen „1“ zu belegen. Die Auswertung der eingegebenen Daten ruft das Finanzministerium selbständig ab.

Das Modellprojekt vereinfacht das bisherige Aufstellungsverfahren, setzt aber auch eine konsequente Überwachung der ordnungsgemäßen Haushalts- und Wirtschaftsführung der bewirtschaftenden Dienststellen voraus. Hierüber hat gemäß VV Nr. 3.3.1 zu § 9 LHO die Beauftragte für den Haushalt bzw. der Beauftragte für den Haushalt zu wachen.

Das Finanzministerium erwartet von den Fachministerien, die am Modellprojekt teilnehmen, z.B. regelmäßige Geschäftsprüfungen und eine konsequente Pflege des Vermögensnachweises, um eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Haushaltsmittel sicherzustellen.

Im Hinblick auf Einsparungen von Verwaltungsaufwendungen im Rahmen der Bewirtschaftung beabsichtigt das Finanzministerium dem Landtag mit dem Entwurf zum Haushaltsgesetz 2020/2021 eine Regelung vorzuschlagen, die eine Übertragung der Hälfte der vom Finanzministerium eingesparten Mittel als Rest in das Folgejahr ermöglicht. Voraussetzung für eine solche Übertragung soll sein, dass der Haushaltsausgleich für das Jahr, in das der Rest übertragen werden soll, nicht gefährdet erscheint.

Die Teilnahme am Modellprojekt bleibt auch im Haushaltsaufstellungsverfahren 2020/2021 freiwillig.

Ich möchte Sie bitten, dem jeweiligen Spiegelreferat der Abteilung Haushalt und Finanzwirtschaft des Finanzministeriums spätestens bis zum

15. Januar 2019

mitzuteilen, ob eine Teilnahme am Modellprojekt „Gesamtansatz sächliche Verwaltungsausgaben“ für Ihr Fachministerium vorgesehen ist. Als Anlage wird eine Liste der Titel beigefügt, die nach der Auffassung des Finanzministeriums den Gesamtansatz bilden sollten. Soweit aus dem Sachzusammenhang heraus einzelne Titel aus dieser Liste gestrichen oder andere Titel der Hauptgruppe 5 aus Ihrer Sicht aufgenommen werden sollten, bitte ich um unverzügliche Abstimmung mit Ihrem zuständigen Spiegelreferat.

Im Auftrag

gez. Jörn Witte

Mengengerüst, Aufwands- und Refinanzierungsplan bei der Abwicklung von Förderprogrammen durch Dritte

Dienstleister				
Sparte / Ressort				
Förderprogramm				
Förderteilprogramm				
Haushaltsjahr	2020	2021	2022	2023
Mengengerüst				
Finanzieller Umfang (TEUR) (Fördervolumen des jeweiligen Jahres)				
Anzahl der Förderanträge bzw. Einzelmaßnahmen				
Anzahl der Zuwendungsempfänger				
Anzahl der Ortstermine (insb. Inaugenscheinnahmen vor Ort, Vor-Ort- Kontrollen, Zweckbindungskontrollen vor Ort)				
Anzahl der Verwendungsnachweisverfahren				
Umfang der Betreuung der einzelnen Projekte, wenn Besonderheiten zu berücksichtigen sind				

Anlage 4
zum Haushaltsrunderlass 2020/2021

Dienstleister				
Sparte / Ressort				
Förderprogramm				
Förderteilprogramm				
Haushaltsjahr	2020	2021	2022	2023

Refinanzierungsplan in TEUR				
<i>Mitarbeiteräquivalente</i>				
SUMME Aufwand beim Dienstleister				
SUMME Refinanzierung				
SALDO				
Die Refinanzierung des Aufwands erfolgt:				
durch Zuwendungsempfänger				
Bearbeitungsentgelte				
Verwaltungskostenbeiträge				
innerhalb des Dienstleisters				
Fondsentnahme <i>(Darlehensfonds angeben)</i>				
Ausgleich aus Rückstellungen				
Ausgleich aus anderen Förderprogrammen <i>(Programm angeben)</i>				
Sonstiges <i>(konkret benennen; z.B. Zinserträge)</i>				
durch Landeshaushalt				
Landesmittel (HH-Titel) <i>(Titel angeben)</i>				
Landesmittel (sonstige) <i>(Titel angeben)</i>				
Bundesmittel <i>(Titel angeben)</i>				
Technische Hilfe (inkl. Kofi) <i>(EU-Fonds angeben)</i>				
Entgeltforderung Dienstleister <i>(Eintrag hier nur, wenn noch keine Finanzierungsquelle angegeben werden kann)</i>				

Ausfüllhinweise zur Anlage 5

Anmerkungen der Ressorts an den BBL M-V zum Wirtschaftsplanentwurf 2020/2021 –
Mieten und Bewirtschaftungspauschalen – (Ressortlisten)

Spalten 1-7: Angaben aus der Ressortliste übernommen: (bitte hier nichts ändern)

- Sp. 1: Nummer der Wirtschaftseinheit (Liegenschaft)
- Sp. 2: Klassifizierung
- Sp. 3: Einzelplan
- Sp. 4: Kapitel
- Sp. 5: Bezeichnung der Wirtschaftseinheit (Liegenschaft)
- Sp. 6: Vertragsnummer
- Sp. 7: Vertragsbezeichnung

Spalten 8-10: bei Unstimmigkeiten vom Ressort anzugeben:

- Sp. 8: Angabe von A, B, C oder D auf den Bezug der Anmerkung
 - z. B. „A“ die Anmerkung bezieht sich auf die Angabe des Nutzungsentgeltes HHPE 2020 oder „C“ sie betrifft die Bewirtschaftungspauschale des HHPE 2020
 - Angabe von mehreren Anmerkungen zu einer Wirtschaftseinheit
 - z. B. „A“ und „B“ oder „B“ und „D“ bitte entsprechende Zeilen einfügen
 - (Angabe unbedingt erforderlich)
- Sp. 9: Der „richtige“ Betrag aus Sicht des Ressorts (nur bei vermeintlich falschen Beträgen in der Ressortliste anzugeben)
- Sp. 10: Anmerkung des Ressorts zu den angegebenen Daten in Sp. 1 bis 5 bzw. Ergänzungen von fehlenden oder geplanten Liegenschaften
Korrekturen bitte generell nur in den Spalten 9 und 10 angeben!

Spalte 11:

Stellungnahme des BBL M-V